

82. Kann sich bei einer Schuldübernahme gemäß § 415 BGB. der Übernehmer dem Gläubiger gegenüber auf Irrtum über den Inhalt der übernommenen Verbindlichkeit berufen? Von wann ab gerät der Übernehmer dem Gläubiger gegenüber in Verzug?

BGB. §§ 415, 286.

I. Zivilsenat. Ur. v. 14. Januar 1928 i. S. Deutsche Landbesiedlungsgef. (Befl.) w. R. (Rl.). I 204/27.

I. Landgericht Königsberg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hat mit dem früheren Gutsbesitzer S. einen Saatanbaupertrag geschlossen. Hiernach war der Kläger verpflichtet, dem S. in den Jahren 1922 bis 1926 Saatgut in Winterroggen und Kartoffeln zu liefern. Als Entgelt sollte er für jeden Zentner gelieferten Saatguts zwei Zentner der neuen Ernte unentgeltlich erhalten. S. verkaufte am 30. September 1924 sein Gut an die Beklagte. Nach § 9 des Kaufvertrags trat die Beklagte vom 1. Oktober 1924 ab in sämtliche für das Gut bestehenden Verträge ein, insbesondere in die Versicherungs- und Dienstverträge. Der Kläger hat von der Beklagten den doppelten Wert desjenigen Kartoffelsaatguts gefordert, das er dem S. im Herbst 1923 geliefert hatte. Die Beklagte ist in allen drei Rechtszügen unterlegen. Der Streitstand ergibt sich im übrigen aus folgenden

Gründen:

Einen wesentlichen Streitpunkt bildet die Frage, ob die Vereinbarung in § 9 des Kaufvertrags vom 30. September 1924 auch auf den zwischen dem Verkäufer und dem Kläger geschlossenen Saatanbaupertrag, soweit er sich auf Kartoffeln bezieht, auszudehnen ist. Das Berufungsgericht gelangt zur Bejahung dieser Frage. Es nimmt an, daß § 9 eine Übernahme der auf die Rücklieferung von Kartoffeln gerichteten Verbindlichkeit des Verkäufers aus dem Saatanbaupertrag enthalte und daß diese Übernahme im Oktober 1926 die Genehmigung des Klägers gefunden habe. In seinen Ermägungen zu diesem Punkte stellt der Vorderrichter fest, daß vor Abschluß des Kaufvertrags zwischen Käuferin und Verkäufer von einem Saatanbaupertrag die Rede gewesen sei, wonach geliefertes Kartoffelsaatgut in doppelter Menge zurückzuliefern sei. Er schließt hieraus, daß

die streitige Bestimmung des Kaufvertrags auch auf diese Verpflichtung habe erstreckt werden sollen. Er lehnt es ferner ab, versteckten Einigungsmangel mit Rücksicht darauf anzunehmen, daß der Vertreter der Käuferin beim Abschluß des Vertrags angenommen habe, es liege nicht, wie es tatsächlich der Fall war, eine Verpflichtung zur unentgeltlichen Rücklieferung von Saatgut, sondern lediglich eine solche zur Rücklieferung gegen entsprechendes Entgelt vor. Zur Begründung wird ausgeführt, die Vertragsschließenden hätten eindeutig und unmißverständlich beredet, daß die Beklagte die Rücklieferungsverpflichtung des Verkäufers übernehmen solle. Kein Teil habe sich insoweit über den Inhalt seiner Erklärung im Irrtum befunden. Die Beklagte habe sich nur über die Tragweite ihrer eigenen Erklärung geirrt, insofern sie, veranlaßt durch das Verhalten des Verkäufers, angenommen habe, daß die Kartoffeln nur gegen Zahlung des angemessenen Entgelts abzuliefern seien. Eine Anfechtung der Schuldübernahme wegen Irrtums oder arglistiger Täuschung sei nicht erfolgt. Dem Gläubiger gegenüber aber könne an und für sich der Übernehmer einer Verbindlichkeit nicht geltend machen, der Schuldner habe ihm über diese falsche Angaben gemacht.

Die Darlegungen des Berufungsrichters enthalten keinen Rechtsirrtum. Er nimmt an, § 9 des Kaufvertrags habe sich nach dem Willen der Parteien auf den auf Kartoffeln bezüglichen Teil des Saatanbaupertrags beziehen sollen. Diese Annahme beruht auf Würdigung des Beweisergebnisses und des Vorbringens der Parteien und steht nicht im Widerspruch mit Auslegungsgrundsätzen. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Revision sind unbegründet. Die Vertragsbestimmung enthält eine Übernahme der Verbindlichkeit des Verkäufers aus dem Saatanbaupertrag gemäß § 415 BGB. Einwendungen gegen den auf der Schuldübernahme beruhenden Anspruch des Gläubigers können vom Übernehmer sowohl aus dem Rechtsverhältnis zwischen dem Gläubiger und dem bisherigen Schuldner hergeleitet werden, als auch aus dem Übernahmevertrag als solchem, also aus dem Rechtsgeschäft, durch das der Übernehmer in den Vertrag eingetreten ist. Einwendungen der ersteren Art sind von der Beklagten insofern erhoben worden, als sie die tatsächlichen Grundlagen der vom Kläger angestellten Schadensersatzberechnung bestritten und hinsichtlich einer Kartoffelsorte geltend gemacht hat, es sei nicht die für die Rücklieferung erforderliche Menge geerntet

worden. Diese Einwendungen hat das angefochtene Urteil ohne Rechtsirrtum zurückgewiesen. Ein Revisionsangriff hiergegen wird auch nicht erhoben.

Aus dem Übernahmevertrag als solchem hat die Beklagte Einwendungen insoweit entnommen, als sie geltend gemacht hat, sie sei an den auf unentgeltliche Rücklieferung von Saatgut gerichteten Saatanbaupertrag nicht gebunden, weil sie bei ihrer Übernahmeerklärung nicht eine Verbindlichkeit dieses Inhalts, sondern die in der Regel ausbedungene Verpflichtung zur entgeltlichen Rücklieferung von Saatgut zugrunde gelegt habe und nach den Erklärungen des Verkäufers habe zugrunde legen dürfen. Die Beklagte beruft sich also darauf, daß der Übernahmevertrag wegen Fehlens übereinstimmender Willenserklärungen der Beteiligten überhaupt nicht zustande gekommen sei oder daß sie doch zum mindesten die Verbindlichkeit des Verkäufers nur mit dem von ihr zugrunde gelegten Inhalt übernommen habe. Beide Einwendungen sind grundsätzlich zulässig, aber nach dem festgestellten Sachverhalt nicht berechtigt. Bezieht sich die Abrede in § 9 des Kaufvertrags nach der rechtsirrtumsfreien Auslegung des Berufungsgerichts auf die Verbindlichkeit des Verkäufers aus dem auf Kartoffeln bezüglichen Teile des Saatanbaupertrags, so enthält sie die beiderseitigen Erklärungen der Beteiligten, daß der Käufer diese Verbindlichkeit des Verkäufers aus dem Vertrag übernehme. Beide Erklärungen sind unzweideutig und übereinstimmend und können nur dahin verstanden werden, daß die tatsächlich bestehenden Verpflichtungen des Verkäufers übernommen werden sollten. Damit entfällt die Grundlage für die Annahme eines versteckten Einigungsmangels.

Eine Beschränkung auf Übernahme einer Verbindlichkeit des Inhalts, wie er nach Behauptung der Beklagten regelmäßig in Saatanbauperträgen vereinbart wird, ist aus der Erklärung nicht ersichtlich. Die Begleitumstände des Übereinkommens nötigen hier zu keiner Einschränkung des Vertragsinhalts. Wenn man mit der Beklagten unterstellt, daß Saatanbauperträge in der Regel den von ihr behaupteten Inhalt haben, so gibt dies noch keine Veranlassung, einen Vertrag anderen Inhalts von der getroffenen Vereinbarung auszuschließen. Es wäre Sache der Beklagten gewesen, sich über die übernommene Verbindlichkeit zu vergewissern, die nach ihrem eigenen Vorbringen einen abweichenden Inhalt haben konnte. Für die Rechts-

beziehung des Dritten zum Gläubiger kommt bei einer Schulübernahme gemäß § 415 BGB., wie das Berufungsgericht mit Recht ausgeführt hat, an sich nicht in Betracht, ob der Dritte sich bei der mit dem ursprünglichen Schuldner getroffenen Abrede, sei es von sich aus, sei es auf Grund des Verhaltens des Schuldners, in falschen Vorstellungen über den Inhalt der übernommenen Verbindlichkeit bewegt hat (vgl. RGU. vom 1. Mai 1906 II 425/05). Diese Rechtslage ändert sich allerdings, wenn der Übernehmer der Schuld seine die Übernahme zum Ausdruck bringende Erklärung erfolgreich angefochten hat. Dann ist er nicht gehindert, die aus der Anfechtung folgende Nichtigkeit der Schulübernahme dem Gläubiger entgegenzuhalten. Nach Feststellung des Berufungsgerichts ist eine Anfechtung jedoch nicht erfolgt. Eine rechtsirrümliche Beurteilung der Sachlage ist auch insoweit nicht ersichtlich.

Ein arglistiges Verhalten des Klägers bei der Genehmigung der Schulübernahme ist vom Berufungsrichter einwandfrei verneint worden. Auch aus solchem kann die Beklagte daher gegen den Klagenanspruch nichts herleiten.

Aus diesen Gründen erweist sich die Revision der Beklagten als nicht berechtigt. Nur der Zeitraum, für den dem Kläger eine Verzinsung seiner Forderung zusteht, mußte eine Einschränkung erfahren. Nach Feststellung des Berufungsgerichts ist die Schulübernahme dem Kläger erst im Oktober 1926 mitgeteilt worden und hat er sie erst damals genehmigt. Eine frühere Mitteilung ist auch dem Vorbringen der Parteien nicht zu entnehmen. Allerdings soll die Beklagte dem Kläger den Kaufvertrag schon im Frühjahr 1926 übermittelt haben. Aber jedenfalls bei der hier gegebenen Sachlage, wo die Beklagte eine Übernahme der Klagenforderung bestritten hat, ist jene Übermittlung nicht gleichzustellen einer Mitteilung von der Schulübernahme gemäß § 415 Abs. 1 Satz 2 BGB., die zur Herbeiführung der Genehmigung gemacht wird. Die Schulübernahme wurde somit erst im Oktober 1926 wirksam. Durch die zeitlich früher liegenden Mahnungen des Klägers wurde die Beklagte nicht in Verzug gesetzt. Dies geschah erst dadurch, daß der Kläger seine Forderung aufrechterhielt. Eine Verzinsung der Forderung kann deshalb nach dem Vorbringen der Parteien frühestens vom 1. November ab 1926 stattfinden. Ein Vertrag zugunsten des Klägers gemäß § 328 BGB., aus dem dieser die Berechtigung zur Zins-

forderung schon von einem früheren Zeitpunkt ab herleiten will, kann in der erörterten Bestimmung des Kaufvertrags nicht erblickt werden. Die Vertragsparteien bezweckten damit lediglich die Vereinbarung einer Schuldübernahme.